

# Gesetzsammlung

für  
das Fürstenthum Reuß älterer Linie.

## N<sup>o</sup> 4.

(Ausgegeben den 19. Mai 1870.)

---

**11. Gesetz** vom 18. Mai 1870,  
über die bei Anlegung von Eisenbahnen erforderlichen zwangsweisen  
Eigentumsabtretungen.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden älterer  
Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,  
Kranichfeld, Gera, Schleiz und Vohenstein &c.

verordnen wegen der bei Anlegung von Eisenbahnen erforderlichen zwangsweisen Eigen-  
thumsabtretungen mit Zustimmung des Landtage, was folgt:

### Erster Theil.

#### Grundbestimmungen über die Enteignung.

##### Art. 1.

Zur Herstellung und Unterhaltung von Eisenbahnen, zu deren Erbauung Landes-  
herrliche Concessionen erteilt worden ist, sowie zu genehmigten Aenderungen und Er-  
weiterungen derselben, ist das erforderliche öffentliche und Privateigenthum im hiesigen  
Staatsgebiete mit Einschluß von Gebäuden und Zubehörungen, sowie von Rechten und  
Verpflichtungen, nach den Vorschriften dieses Gesetzes abzutreten.

Das Recht, diese Abtretung zu verlangen, steht demjenigen zu, welchem die Verbin-  
dungs- und zum Betriebe der Bahn von Uns zugestanden worden, und tritt  
ein, sobald die Genehmigung der Baupläne mit genauer Angabe der Richtungslinie und